

# Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1833-1837)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415794>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## I.

## Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung.

Vorberathende, aufsichtsführende und innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz vollziehende Behörde in Sachen der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung ist, nach §. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1834, das diplomatische Departement.

## A. Verhältnisse der Republik zum Auslande.

Wenn auch die durch die polnischen Flüchtlinge herbeigeführten Ereignisse einerseits, und der Steinhölzli-Handel andererseits und hauptsächlich eine Zeit lang Hemmungen und Verwickelungen in den diplomatischen Verkehr mit einigen Nachbarstaaten bringen zu wollen gedroht haben, so sind die freundschaftlichen Verhältnisse mit diesen Staaten dennoch bald wiederum befriedigend hergestellt worden. In Absicht auf die Anstände wegen der Polen geschah dieß bekanntlich durch den Beschluß des Gr. Rathes vom 6. Mai 1834, und bezüglich auf das Ereigniß im Steinhölzli durch die von der hiesigen Regierung gegebenen Erläuterungen. Ohne daher jetzt weitläufig darüber einzutreten, verweisen wir lediglich in Ansehung der Polensache auf die in den Großrathsverhandlungen abgedruckten Gutachten des diplomatischen Departements vom 8. Februar und 29. April 1834 und auf die im Gr. Rathe stattgehabten Diskussionen selbst (s. Verhandlungen vom Jahre 1834, No. 1, 5, 19 und 28); so wie es in Betreff der Steinhölzliangelegenheit gegenwärtig ebenfalls genügen mag, die in den Verhandlungsblättern enthaltenen Berichte und Diskussionen darüber in Erinnerung zu bringen. (S. Verhandlungen vom Jahre 1834, No. 47 — 49, und vom Jahre 1835, No. 13 u. ff.)

Als fernere Gegenstände des diplomatischen Verkehrs mit auswärtigen Staaten mögen erwähnt werden: Das im Jahre 1834 an Frankreich gestellte Gesuch um Begünstigung des schweizerischen Handels durch Aufhebung oder Ermäßigung der hohen Einfuhrzölle, und die von der königl. sizilianischen Regierung schon im Jahre 1833 angetragenen Modifikationen der Militärkapitulation vom Jahre 1828, welche die hierseitige Regierung gänzlich von der Hand weisen zu müssen geglaubt hat.

Dagegen gelang es im Jahre 1834 den Bemühungen des diplomatischen Departements, im Interesse der Humanität den Grundsatz durchzusetzen, daß Soldaten des bernerischen Regiments in Neapel vermittelt Stellung eines Ersatzmannes auf ihre Kosten sich von der ihnen noch übrigen Dienstzeit sollen loskaufen können. Ueberhaupt macht das diplomatische Departement so viel an ihm für getreue Handhabung der dahierigen Kapitulation.

Im Uebrigen beschränkte sich der hierseitige Verkehr sowohl mit den schweizerischen Agenten im Auslande, als mit den bei der Schweiz akkreditirten fremden Ministern in beiden Jahren — theils auf Erkundigungen über Leben oder Tod im Auslande befindlicher Schweizer, Vermögens-Extraditionsreklamationen, Erbschaftsbetreibungen, Pensionsansprachen, Maternitätsangelegenheiten u. s. f. — theils auf Begehren um Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Herbeischaffung von gerichtlichen Aktenstücken und auf andere untergeordnete Gegenstände, wofür bisweilen die Intervention des Vorortes angesprochen wurde. In erstgenannter Hinsicht muß mit Frankreich, Holland und Amerika am meisten korrespondirt werden; in Frankreich und Holland nämlich befinden sich — außer den vielen, seit langen Jahren daselbst angesiedelten Schweizern — noch bedeutende Ueberreste der ehemaligen kapitulirten Regimenter, und mit Amerika entstehen aus der alljährlich zunehmenden Zahl schweizerischer Einwanderer ebenfalls mannigfache daherige Korrespondenzen.

## B. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft und zu den Mitständen.

Mit dem Jahre 1835 erfolgte bekanntlich der Uebergang des Vorortes an den Kanton Bern, und in diesem Jahre war das diplomatische Departement unter dem Namen „vorörtlicher Staatsrath“ die vorörtliche Behörde für alle laufenden Angelegenheiten, während bei sehr wichtigen Sachen die Instanz des vorörtlichen Regierungsrathes eintrat.

Was jedoch von diesen beiden Behörden als den damaligen Bundesbehörden ausgegangen, liegt natürlich außer dem Bereiche eines Berichtes über die Leistungen der Kantonalregierung.

Der Verkehr der hiesigen Regierung mit dem Vororte war in beiden Jahren sehr lebhaft, im Jahre 1834 besonders wegen des durch den Einfall der polnischen und italienischen Flüchtlinge in Savoyen entstandenen Notenkrieges und der darauf gefolgten Paß- und Sperrplackereien von Seite der Nachbarstaaten, und wegen der Handwerksburschen-Versammlung im Steinhölzli. Im Jahre 1835 hatte dieser Verkehr hauptsächlich die Förderung von Interessen hiesiger Angehöriger durch Verwendung bei ausländischen Regierungen zum Gegenstande.

Die Verhältnisse zu den Mitständen betrafen meist solche Gegenstände, welche der Tagsatzung von diesem oder jenem Kantone zur Berathung unterlegt werden sollten, — so namentlich im Jahre 1834 Graubündens Antrag zu Aufstellung eines Bundesrathes, und die Steuergesuche von Uri, Tessin, Graubünden in Folge der erlittenen Wasserverheerungen; — im Jahre 1835 namentlich die beantragte Abkürzung des Traktandenzirkulars für die Tagsatzung durch Auslassung aller Gegenstände, welche auf dem Wege des Konkordates zur Sprache zu bringen sind.

Als ganz besonderer Gegenstand des Verkehrs mit mehreren eidgenössischen Mitständen während der Jahre 1834 und 1835 ist hier anzuführen die Anbahnung einer Regulierung der Diözesanangelegenheiten, Behufs welcher im Januar 1834, hauptsächlich auf Luzerns Antrieb, die bekannte Bade-

nerkonferenz, aus Abgeordneten der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basellandschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen bestehend, statt fand. Die vom diplomatischen Departemente vorberathene und vom Reg. Rathe genehmigte Instruktion des hierseitigen Abgeordneten an diese Konferenz lautete auf: Herstellung eines Metropolitanverbandes, Aufhebung der Exemption der Klöster, Einführung von Provinzialsynoden und Kapitelsversammlungen, Revision der die Wahl des Bischofs und der Domherren beschlagenden Artikel des Konkordates von 1828, Ausdehnung des Bisthums Basel u. s. w. Im September 1835 trat eine zweite Konferenz zu Luzern zusammen zu Aufstellung eines Vollziehungsmodus für die zu Baden über eingekommenen Artikel. Gesandter an derselben war von Seite Berns Hr. Reg. Rath C. Schnell. Sein Pensum war: anzuhören und zu berichten. Da der Gr. Rath die Badener Artikel damals noch nicht genehmigt hatte, so konnte der Reg. Rath nicht wohl einlässlichere Instruktionen ertheilen.

Das Weitere gehört dem Berichte für 1836 an.

(Siehe übrigens den gedruckten „Bericht des Erziehungsdepartements an den Reg. Rath u. s. w.“ vom 4. Oktober 1834; ferner „Rapport de la Commission catholique au Département de l'Education“ vom 9. Oktober 1834; „Vortrag des diplomatischen Departements an den Reg. Rath“ vom 7. Dezember 1835; „Bemerkungen der katholischen Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements“ vom 16. Dezember 1835, und „Bemerkungen der katholischen Kommission über die von der Luzernischen Konferenz u. s. w. vorgeschlagenen Mittel“ vom 30. Dezember 1835.)

### C. Sorge für Erhaltung des innern Staatsorganismus.

#### 1) Durch Provocirung gesetzlicher Verfügungen.

Vom Jahre 1834 erwähnen wir hier bloß die vom Gr. Rathe auf den Antrag des diplomatischen Departements und des Reg. Rathes erlassenen Dekrete über Trennung der bisher

ungetheilt gewesenen Urversammlungen von Meiringen und Steffisburg (vom 28. Februar und vom 19. Dezember); das Dekret zu Eröffnung eines Kredites für die Herausgabe der Gesetzesammlung in französischer Sprache (vom 4. März); die Lossagung von der im eidgenössischen Konkordate vom 8. Juli 1818 aufgestellten Verpflichtung, sich gegenseitig wegen politischer Vergehen in Untersuchung gezogene Kantonsangehörige auszuliefern (vom 19. Juli).

Ganz besonderer Erwähnung verdient die Abänderung der §§. 13 — 20 des Departementalgesetzes vom 8. November 1831, betreffend die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des diplomatischen Departements (vom Gr. Rathe in Abweichung eines vom Departemente eingereichten Entwurfes beschlossen am 10. Dezember). In Folge dieser Abänderung besteht nun das Departement aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und sieben Mitgliedern; Präsident und Vicepräsident sind jeweilen von Amtes wegen der Schultheiß und dessen Stellvertreter; als vorörtliche Behörde führt das Departement jeweilen den Namen „vorörtlicher Staatsrath.“

Vom Jahre 1835 mögen angeführt werden: Das Gesetz zu Vollziehung des §. 19. der Verfassung (vom Gr. Rathe angenommen am 1. Juli), enthaltend bestimmte Vorschriften über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen. Ueber die Frage, ob die geistlichen und Lehrerstellen auch zu den bürgerlichen Beamtungen gehören, war das Departement, so wie nachher der Reg. Rath, getheilter Meinung gewesen; die Mehrheit beider Behörden jedoch hatte geglaubt, dieselbe bejahend beantworten zu müssen. (Siehe Verhandlungen des Gr. Rathes von 1835, No. 32 — 37 und No. 47.)

Ferner das Dekret über Zulassung der Schweizerbürger zum Stimm- und Wahlrechte an den Urversammlungen. Das Dekret vom 5. Mai 1832 hatte, gestützt auf §. 33 der Verfassung, diesen Grundsatz auf eine Zeit von zwei Jahren, ohne Vorbehalt des Gegenrechtes, aufgestellt. Nach Verlauf dieser Zeit sollte jedoch der Grundsatz der strengsten Reciprocität ein-

treten. Da nun aber bloß in den Kantonen Aargau und Basellandschaft die bernerischen Staatsbürger das politische Stimmrecht genießen, so ist jetzt dasselbe allen übrigen Schweizerbürgern im Kanton Bern wiederum entzogen worden.

Ferner die im Schooße der Behörde stattgehabten Erörterungen über Aufstellung eines Regulativs hinsichtlich der Veröffentlichung amtlicher Korrespondenzen unterer Staatsbehörden und Beamten an Obere. Es war in dieser Beziehung theilweiser Mißbrauch getrieben worden, welcher für die Administration die nachtheiligsten Folgen hatte. Man zog jedoch einstweilen vor, es lediglich bei den Verbalien des Eides der Mitglieder des Reg. Rathes bewenden zu lassen.

Sodann die Dekrete zu Trennung der Gemeinden Herzogenbuchsee, Narwangen und Biel je in mehrere Urversammlungen.

Endlich mögen hier erwähnt werden die verschiedenen Verfügungen, durch welche im Laufe beider Jahre auf Vervollkommenung und Erleichterung der Herausgabe des deutschen und französischen Amtsblattes hingewirkt worden ist. Es werden zugleich mit dem Amtsblatte die erscheinenden Gesetze und Dekrete bekannt gemacht, wovon jeweilen 1000 deutsche und 600 französische Exemplare als Vorrath an die Staatskanzlei verabsolgt werden müssen; eben so erscheinen mit dem Amtsblatte bekanntlich zugleich die Verhandlungen des Gr. Rathes in beiden Sprachen, welche in Folge ihrer nunmehrigen Weitläufigkeit jährlich um 3 — 4000 Fr. höher zu stehen kommen, als früher. Für alles dieses zusammen, nebst dem Anzeiger, beträgt der jährliche Abonnementspreis mehr nicht als 6 Fr. Bei diesem geringen Abonnementspreise können die großen Kosten des Amtsblattes natürlich nur durch eine große Abonnentenzahl gedeckt werden, welche Lektüre für das deutsche Amtsblatt wirklich in beständigem Steigen begriffen ist. Im Jahre 1833 betrug diese Zahl circa 2200, im Jahre 1834 — 2600, und im Jahre 1835 — 2750. Daher beliefen sich, mit Einschluß der Einrückungsgebühren,

die Einnahmen vom deutschen Amtsblatte im Jahre 1835  
auf . . . Fr. 27,778 Rp. 25.

Die Kosten . . . " 24,884 " 20.

---

Das Mehreinnehmen auf dem deutschen

Blatte betrug also im Jahre 1835 Fr. 2,894 Rp. 5.

Ungünstiger verhält sich's mit dem  
französischen Blatte. Das Einneh-  
men betrug im Jahre 1835

Fr. 1746 Rp. 70.

Ausgaben . . . " 7331 " 35.

---

Ergiebt sich somit eine Mehrausgabe

von . . . . . Fr. 5,584 Rp. 65.

---

So daß sich ein durch das französische

Blatt bewirkter Gesamtverlust pro

1835 herausstellt von . . . Fr. 2,690 Rp. 60.

(Im Jahre 1834 hatte derselbe betragen Fr. 1,170 Rp. 19.)

Dieses Defizit von Seite des französischen Amtsblattes  
rührt namentlich davon her, daß das Publikum des Jura  
nur äußerst geringes Interesse an der Publizität nimmt und  
weder durch Abonnements, welche die Zahl von zweihundert  
und fünfzig nicht übersteigen, noch durch Inserate das franz.  
Blatt unterstützt, welches doch seinetwegen mit großen Geld-  
opfern herausgegeben wird.

2) Durch Einleitung und Prüfung der perio-  
dischen Wahlen.

Im Jahre 1834 beschlugen die Amtswahlen nur neun  
Amtsbezirke; sechs davon hatten vakant gewordene Stellen  
im Gr. Rathe zu besetzen.

Auch eine Erneuerung der Gemeindebehörden trat mit der  
Erfekution des Gemeindegesetzes vom 12. Dezember 1833 in  
mehrern Bezirken ein, in Folge welcher vom diplomatischen  
Departement über mehrere streitige Wahlverhandlungen an den  
Reg. Rath rapportirt werden mußte.

Im Jahre 1835 fand dagegen konstitutionsgemäß die

zweite Erneuerung eines Dritttheils des Gr. Rathes, so wie die Ergänzung der durch Tod oder Austritt sonst ledig gewordenen Stellen in dieser Behörde und in den Amtsgerichten Statt. Wie in frühern Jahren, so wurden auch dießmal die Urversammlungen — mit wenigen Ausnahmen hauptsächlich im französischen Landestheile — von einer auffallend geringen Zahl Stimmfähiger besucht, was einen schwerlich bloß vom Zufalle abhängenden Grund zu haben scheint.

So wählten

|              |    |           |    |             |
|--------------|----|-----------|----|-------------|
| zu König     | 42 | Anwesende | 50 | Wahlmänner; |
| " Bechigen   | 13 | "         | 24 | "           |
| " Wohlen     | 17 | "         | 24 | "           |
| " Bümpliz    | 12 | "         | 18 | "           |
| " Guggisberg | 22 | "         | 62 | "           |
| " Signau     | 14 | "         | 22 | "           |
| " Trub       | 23 | "         | 27 | "           |
| " Eggimühl   | 18 | "         | 23 | "           |
| " Röthenbach | 4  | "         | 15 | "           |
| " Sumiswald  | 31 | "         | 46 | "           |
| " Lüzelflüß  | 17 | "         | 30 | "           |
| " Gegenstorf | 25 | "         | 26 | "           |

Also 238 Anwesende  
wählten, in zwölf Gemeinden, 367 Wahlmänner.

Im Bezirke Bern, Landgemeinden, wurden 200 Wahlmänner bloß von 197, im Bezirke Trachselwald 206 von 201, im Bezirke Schwarzenburg 114 von 100, und im Bezirke Signau 197 von 197 Anwesenden gewählt, und doch zählen diese vier Amtsbezirke zusammen 72,274 Seelen.

Dagegen erschienen die Wahlmänner an den Wahlversammlungen selbst verhältnißmäßig ziemlich vollzählig.

Das Gesamteresultat der Wahloperationen war: Siebenzig Großräthe, zwölf Amtsrichter und Suppleanten, und drei Vorschläge zu Gerichtspräsidenten.

Hievon wurden bloß diejenigen von Biel und Courtelary

binnen der gesetzlichen Frist angefochten und vom Gr. Rathe wegen Formwidrigkeiten kassirt.

Außer diesen Wahlen fanden in den Monaten November und Dezember 1835 die Erneuerungswahlen sämtlicher, den 31. Januar 1832 in Funktion getretener Unterstatthalter Statt, deren Amtsdauer mit dem 31. Dezember ausgelaufen war. Die austretenden Unterstatthalter wurden meistens wieder gewählt.

Uebrigens war auch in diesen Jahren über einige streitige Gemeindwahlen an den Gr. Rath zu rapportiren; dagegen mußte die Anwendung des §. 59 des Gemeindegesetzes gegen pflichtvergeffene oder unfähige Gemeindebeamtete nur ein oder zwei Male beim Reg. Rathe provoziert werden, während dieses im vorigen Jahre öfter der Fall gewesen.

3) Durch Ueberaufsicht über die höhern Beamten, so wie durch Beaussichtigung sämtlicher Staatsarchive.

In ersterer Beziehung muß hier erwähnt werden die am 17. Juni 1834 von einem Mitgliede des Gr. Rathes beantragte, vom diplomatischen Departement und dem Reg. Rathe unterm 20. Juni empfohlene und vom Gr. Rathe am 24. gleichen Monats verhängte Abberufung des Hrn. Dr. Jur. K. Wyß von seiner Stelle als Lebenskommissär, welcher, nach der Ansicht der vorberathenden Behörde sowohl, als der Mehrheit des Gr. Rathes, sich durch die Art und Weise seiner, im Drucke erschienenen, Vertheidigung der Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern, des Zutrauens seiner Konstituenten verlustig gemacht hatte. Der Antrag auf Abberufung wurde hauptsächlich motivirt durch die auf Seite 5, 6, 32, 33, 41, 42, 72 und 173 der erwähnten Schrift enthaltenen Anschuldigungen gegen die Regierung. (Siehe übrigens Verhandlungsblätter von 1834, No. 40 und 41.) Ferner gehören hieher die im Jahre 1835 verschiedenen Reg. Statthaltern zu Theil gewordenen Rügen, so wie der Antrag auf Abberufung des damaligen Reg. Statth-

halters von Thun, wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Amtspflicht, nämlich der Installation neu erwählter Pfarrherren.

In Betreff der Archive ist lediglich anzuführen, daß die zu Ende des Jahres 1833 mit Ernst und Erfolg betriebene Wiederauffindung unterschlagener Schriften aus dem alten Geheimrathsarchive noch immer fort dauert. Die Hoffnung, diese Schriften wieder an's Tageslicht zu fördern, scheint nicht aufgegeben werden zu sollen.

#### D. Ausübung der höhern Staats sicherheitspolizei.

Die Sorge hiefür gab im Jahre 1834 weniger zu schaffen, als im vorhergegangenen Jahre; doch ließen sich hier und da allerlei Umtriebe verspüren, — so z. B. zu Anfang des Jahres im katholischen Landestheile wegen der Badener-Konferenz-Artikel, im Oberlande Reaktionstreiben, in Bern Handwerksburschen-Versammlungen und Aufhebungsversuche von Seite deutscher Flüchtlinge. Vor und während der Wintersitzung des Gr. Rathes endlich fand der Unfug Statt mit dem Sammeln von Unterschriften für eine gegen die Schutzvereine, die Anstellung von Fremden u. s. w. gerichtete Vorstellung. Leute, welche bei dieser Unterschriftenjagd Zwang, Ueberredung oder Bestechung angewendet hatten, wurden in mehreren Bezirken dem Richter überwiesen.

Diese Umtriebe dauerten zum Theile fort bis in's Jahr 1835, namentlich die Hefereien im Jura wegen Errichtung einer Normalschule und wegen der Berathung der Badener- und Luzerner-Konferenz-Artikel. Dazu kamen noch die, durch Centralisation der Kräfte immer drohender werdenden Anmaßungen der Rechtsamelosen gegenüber den Rechtsamebesitzern, so wie noch einige andere Erscheinungen, wodurch eine Störung der Ruhe in einzelnen Landestheilen leicht hätte bewirkt, oder eine bereits ausgebrochene Bewegung doch wenigstens hätte verstärkt werden können. Hieher gehören die namentlich in den ärmern Gegenden des Oberlandes und Seelandes periodisch

wiederkehrenden Umtriebe wegen des Koblischen Erbes, ferner das ordnungswidrige Treiben der Neutäufer im Emmenthale, und die wahrscheinlich von der Hauptstadt aus betriebene Aufregung des Seelandes bei Anlaß der Berathung vom 2. März 1835 über den Anzug mehrerer Mitglieder des Gr. Rathes in Betreff der Verhältnisse zum Auslande.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß in keinem Kantone die meisten Lokal- und Personalverhältnisse durch den Umschwung von 1831 so direkt berührt worden sind, wie im Kanton Bern. Kein Wunder also, wenn sich da die Vergangenheit mit der Gegenwart noch nicht ausgesöhnt hat, wenn, statt Friede, bloß ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Prinzipien, und auch dieser mit Mühe, besteht. So lange dieser beklagenswerthe Zustand fort dauert, wird leider auch das Bedürfniß einer aktiven höhern Staatssicherheitspolizei fort dauern, welche durch das diplomatische Departement dirigirt und durch die verschiedenen Zentral- und Bezirkspolizeibehörden, namentlich die Reg. Statthalter, ausgeübt wird.

---

## II.

### Justiz- und Polizeiwesen.

---

#### A. Im Allgemeinen.

Nach erfolgter Vorberathung durch das gesammte Justiz- und Polizei-Departement sind unter Anderm folgende wichtigere Gesetze, Dekrete und Verordnungen theils vom Gr. Rathe, theils vom Reg. Rathe erlassen worden:

Im Jahre 1834: Das Dekret wegen Zuweisung von Geschäften an die Sektionen des Justiz- und Polizei-Departements vom 10. Feb. als Modifikation des Dekretes vom 20. Juni 1833. Demnach ist die Untersuchung und Berichterstattung über Begnadigungs- und theilweise Strafnachlaßgesuche u. s. w. der ohnehin beladenen Justizsektion abgenommen und der Polizeisektion zugewiesen.